

Aktuelles aus dem Familien- und Erbrecht

- Rechtsprechung -

Mit Anmerkungen und Erläuterungen der Redakteurin,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht Diana Wiemann-Große

Familienrecht

Anordnung eines Wechselmodells auch gegen den Willen des anderen Elternteils

BGH bejaht im Einzelfall Anspruch auf das Wechselmodell

Beschluss des BGH, 01.02.2017

Der BGH (Bundesgerichtshof) sprach sich in seiner Entscheidung vom 01.02.2017 erstmalig dafür aus, dass im Einzelfall die Anordnung eines paritätischen Wechselmodells zur Betreuung der gemeinsamen Kinder möglich und nicht vom Gesetz ausgeschlossen ist. Ein paritätisches Wechselmodell liegt dann vor, wenn das Kind abwechselnd von Vater und Mutter betreut wird, dies z.B. im wöchentlichen Rhythmus.

Voraussetzung hierfür ist eine bestehende Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Eltern. Ferner muss das Wechselmodell dem Kindeswohl entsprechen.

Dies kann im Einzelfall zur Anhörung des Kindes im gerichtlichen Verfahren führen.

Anmerkung: Dieser Beschluss des BGH führt zu einer drastischen Änderung der bisherigen Rechtsprechung. Die Mehrzahl der Oberlandesgerichte (OLG) stellte sich auf den Standpunkt, dass die Anordnung eines Wechselmodells von der Gesetzeslage nicht umfasst ist und somit gegen den Willen eines Elternteils nicht angeordnet werden kann.

Der BGH hat nun aber die Anordnung eines Wechselmodells gegen den Willen eines Elternteils für möglich erachtet.



Ansprechpartnerin, Redakteurin:

Diana Wiemann-Große
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Erbrecht

Pöppinghaus Schneider Haas

Rechtsanwälte PartGmbH
Maxstraße 8, 01067 Dresden
Tel.: 0351/48181-0
Fax: 0351/48181-22
kanzlei@rechtsanwaelte-poeppinghaus.de